

Anfrage und Stellungnahme aus dem Staatsministerium Wohnen Bau und Verkehr- keine konkrete Antwort möglich auf Fragen zu Vollzug!?

Von: Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2023 15:53

An: Poststelle (StMB) <Poststelle@stmb.bayern.de>

Betreff: Klärung für Zuständigkeit Vollzug der gesetzlichen BauNVO - seit der Novellierung 2017 hier in Bayern ???siehe Anhang verbunden mit der Bitte um Beantwortung dieser Frage dazu vorab ein Dankeschön im Interesse der Mitglieder des Vereins "Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf.

mit freundlichen Grüßen

Josef Butzmann Vors. v. Freunde für Ferien in Bayern

Staatregierung antwortet:

Betreff:AW: Klärung für Zuständigkeit Vollzug der gesetzlichen BauNVO - seit der Novellierung 2017 hier in Bayern ???

Datum:Mon, 3 Jul 2023 09:09:18 +0000

Von:Bürgerservice Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)

<Buergerservice@stmb.bayern.de>

An:'fffbayern@gmx.net' <fffbayern@gmx.net>

Kopie (CC):Bürgerservice Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)

<Buergerservice@stmb.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, zu Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2023 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Freistaat Bayern sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) die unteren Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und Instandhaltung von Anlagen zuständig. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung, Art. 55 Abs. 1 BayBO. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn es sich um verfahrensfreies Vorhaben im Sinne des Art. 57 BayBO handelt oder die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung nach Art. 58 BayBO genehmigungsfrei gestellt ist.

Ob die von Ihnen benannten Sachverhalte genehmigungspflichtig sowie genehmigungsfähig sind, **kann abstrakt nicht beantwortet werden**. Zuständig für den bauaufsichtlichen Vollzug im Einzelfall sind die unteren **Bauaufsichtsbehörden**. Ob eine bestimmte Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig ist, muss ebenfalls im Einzelfall anhand der geltenden Bestimmungen ermittelt werden. Allgemein können wir Ihnen noch den Hinweis geben, dass die von Ihnen vermutlich in Bezug genommene Regelung des § 13a Baunutzungsverordnung (BauNVO) über § 1 Abs. 3 S. 1 BauNVO nur Bestandteil von Bebauungsplänen wird, die ab seinem Inkrafttreten am 13.05.2017 beschlossen wurden. Bei älteren Bebauungsplänen kann diese Regelung nur als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Fragen betreffend die Zweitwohnungssteuer können wir mangels Zuständigkeit nicht beantworten. Hierzu können Sie sich an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen **Ihr Bürgerservice**

Wohnen, Bau und Verkehr

E-Mail buergerservice@stmb.bayern.de

Internet www.stmb.bayern.de Karriere www.ich-bau-bayern.de